



Satzung
der Ortsgemeinde Framersheim über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht gem.
§ 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten Grundstücken in einem geplanten
Entwicklungsbereich“

– Vorkaufsrechtssatzung „Hinterstraße/Kirchgäßchen“ –

Die Ortsgemeinde Framersheim erlässt aufgrund des § 24 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22 Dez. 2015 (GVBl. S. 477) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) und des Beschlusses des Gemeinderates der Ortsgemeinde Framersheim vom 26.01.2017 folgende Satzung:

§ 1
Satzungszweck

Die Ortsgemeinde Framersheim zieht für die in § 2 genannten Grundstücke als städtebauliche Maßnahme die Schaffung einer Verbindungsstraße zwischen der Hinterstraße und dem Kirchgäßchen in Betracht.

Zur Erleichterung der Umsetzung der Planung, möchte die Ortsgemeinde die zahlreichen kleinteiligen Parzellen erwerben.

§ 2
Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke in der Gemarkung Framersheim,
Flur 1,
Parzellen-Nr. 105/1, 105/3, 106/4, 106/7 sowie 147/5

Das Satzungsgebiet ist in einem Lageplan dargestellt;
er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Vorkaufsrecht

- (1) Der Ortsgemeinde Framersheim steht in dem in § 2 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an den unbebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Einbeziehung der im Lageplan dargestellten Flächen in das in § 2 genannte Satzungsgebiet ist zur Erreichung des Sicherungszweckes erforderlich.
- (3) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB verpflichtet, der Ortsgemeinde Framersheim den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4
Inkrafttreten

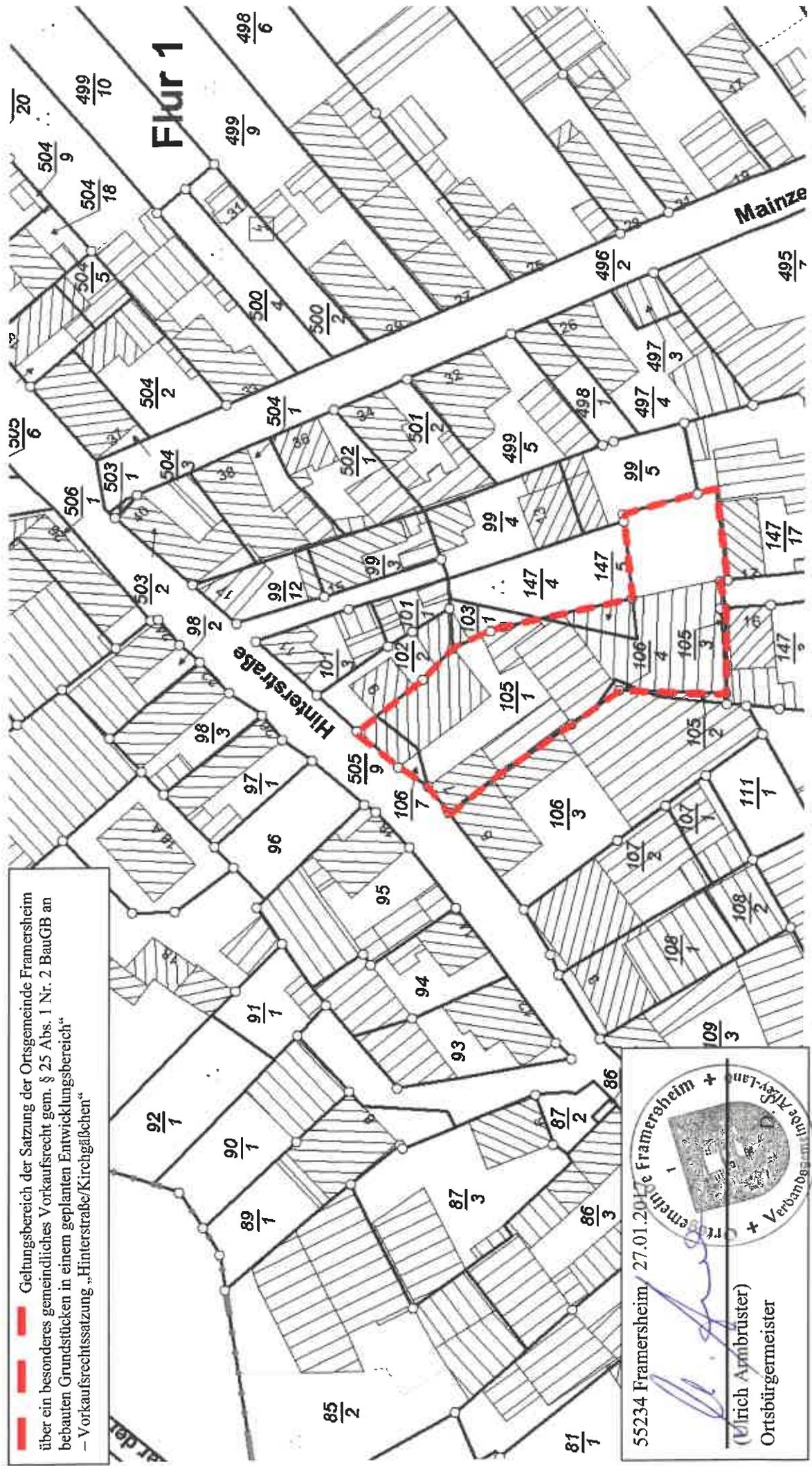
Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Nachrichtenblattes der Verbandsgemeinde Alzey-Land.

Framersheim, 27.01.2017
(Tag der Ausfertigung)


.....

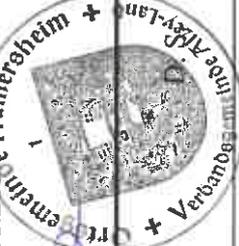
Ulrich Armbrüster
(Ortsbürgermeister)





 Geltungsbereich der Satzung der Ortsgemeinde Framersheim über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten Grundstücken in einem geplanten Entwicklungsbereich“
 – Vorkaufrechtssatzung „Hinterstraße/Kirchgäßchen“

55234 Framersheim 27.01.2017

 Ortsgemeinde Framersheim + Verbandsgemeinschaft Kirch-Lan


 (Ulrich Ambruster)
 Ortsbürgermeister